

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI Inspection fédérale des installations à courant fort ESTI Ispettorato federale degli impianti a corrente forte ESTI Inspecturat federal d'installaziuns a current ferm ESTI

ESTI Mitteilung Nr. 2021-0601 8. Juni 2021

Neues Reglement Anschlussbewilligung

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI hat am 1. März 2021 ein neues Reglement über die Prüfung für das Anschliessen elektrischer Niederspannungserzeugnisse (Art. 15 NIV) verabschiedet.

Neu wird grundsätzlich jede Person zugelassen, welche eine Berufs-, höhere Fachschul- oder Hochschulausbildung abgeschlossen hat oder (alternativ) eine rechtmässig erworbene Praxiserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich der bewilligungspflichtigen elektrischen Installationen vorweisen kann. Rechtmässig ist diese Praxis dann, wenn sie bei einem Inhaber einer allgemeinen Installationsbewilligung (Art. 9 NIV) erworben wurde. In beiden Fällen ist der Besuch von neu mindestens 56 Lektionen in Grundlagen der Elektrotechnik, sicheren Umgang mit Elektrizität, Installationsvorschriften und –normen, Installationskontrolle und Messkunde sowie Anschlusstechnik und Materialkunde bei einem qualifizierten Ausbildner nachzuweisen. Bei einer abgeschlossenen Ausbildung wird die Berufspraxis empfohlen, aber nicht mehr gefordert. Für Elektro-Installateure EFZ und nahe verwandte Ausbildungen gelten erleichterte Zulassungsbedingungen. Die Prüfungsanforderungen wurden aufgrund der neuen Zulassungsbedingungen leicht angepasst. Präzisiert wurde ausserdem die Gebührenerhebung bei Abmeldung, unentschuldigtem Fernbleiben oder verspätetem Abmelden von der Prüfung.

Die Anschlussbewilligungen nach Art. 15 NIV, welche nach Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt werden, ermöglichen das Anschliessen bzw. das Auswechseln aller Niederspannungserzeugnisse. In den Bewilligungen wird also künftig nicht mehr nach Art des Erzeugnisses unterschieden. Gleichzeitig wird in den Bewilligungen explizit regelmässige Weiterbildungspflicht des Bewilligungsträgers als Auflage aufgenommen. Diese schon heute bestehende Pflicht ergibt sich aus Art. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 4 Buchstabe b NIV. Bestehende Bewilligungen können auf Gesuch hin gebührenpflichtig angepasst werden, sofern der Träger nachweist, dass er eine Weiterbildung von mindestens 14 Lektionen in den Fächern Sicherer Umgang mit Elektrizität (SIUMEL) und Erstprüfung besucht hat.

Damit die qualifizierten Ausbildner (Schulungsinstitute) genügend Zeit für eine allfällige Anpassung der Ausbildungen haben, tritt das neue Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft. Die ersten Prüfungen nach neuem Reglement finden ab **1. Juli 2022** statt. Wer sich bis 31. Januar 2022 zur Prüfung angemeldet hat, wird noch nach dem geltenden Reglement vom 28. Juni 2018 geprüft. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal (nach heute geltendem Reglement) wiederholt werden, jedoch längstens bis 31.12.2024.

Das neue wie auch das geltende Reglement sind auf der Webseite des ESTI verfügbar.